

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erlässt folgende

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung des Schulnetzplanes der Stadt Zeulenroda-Triebes  
für die Schuljahre 2024/2025 bis 2028/2029**

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erlässt gemäß §§ 35 Satz 2 und 41 ThürVwVfG vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i. V. m. 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) sowie der am 24.04.2024 vom Stadtrat beschlossenen Fortschreibung des Schulnetzplanes (BVZTö-032-2024, veröffentlicht und wirksam bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2024) folgende Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der allgemeinbildenden staatlichen Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes:

1. Der Schulnetzplan für die in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes befindlichen staatlichen Schulen wird ab dem Schuljahr 2024/2025 unverändert fortgeschrieben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

1. Gemäß § 41 ThürSchulG ist die Stadt Zeulenroda-Triebes für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen als Schulträger für die Schulnetzplanung zuständig.

Die letzte Schulnetzplanung 2018/2019 bis 2022/2023 wurde vom Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes am 08.11.2017 beschlossen (BVZTö-100-2017) und durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 30.01.2018 genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.05.2023 (BVZTö-027-2023) und vorheriger Zustimmung des Ministeriums wurde der Schulnetzplan um ein Jahr für das Schuljahr 2023/2024 verlängert.

Mit Beschluss BVZTö-032-2024 hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes den Schulnetzplan, inklusive der Schulbezirke für jede Schule, die sich in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes befindet, für die Schuljahre 2024/2025 bis einschließlich 2028/2029 unverändert festgestellt.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 erteilte das Ministerium gemäß § 41 ThürSchulG sein Einvernehmen.

2. Die sofortige Vollziehung der Festlegungen war im überwiegenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Planung schulorganisatorischer Abläufe, wie bspw. der Schulanmeldungen, die Rechtsklarheit für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft im Hinblick auf die relevanten Schuljahre anzuordnen. Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gestaltung und Realisierung eines für den im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes wirksamen Schulnetzplanes muss ein davon ggf.

abweichendes Interesse einzelner Personen des betroffenen Adressatenkreises zurückstehen. Die Anordnung ist erforderlich, um die Umsetzung des Schulnetzplanes zum Schuljahr 2024/2025 zu garantieren. Anderenfalls könnten einzelne Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf Grund ihres Widerspruchsrechts die Umsetzung bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verhindern und damit das überwiegende öffentliche Interesse unterlaufen.

3. Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten nach § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG untunlich wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, einzulegen.

Zeulenroda-Triebes, den 30.06.2024



Nils Hammerschmidt  
Bürgermeister



### **Hinweise**

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung dieser kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates BVZTö-032-2024 vom 24.04.2024 sowie das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport können im Rahmen der Widerspruchsfrist zu den Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

in der Schulverwaltung der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Der Schulnetzplan sowie diese Allgemeinverfügung sind auch im Internet auf der Seite [www.zeulenroda-triebes.de](http://www.zeulenroda-triebes.de) veröffentlicht.